

114. Was ist unter dem Vollstreckenlassen einer Strafe zu verstehen, welche nicht vollstreckt werden durfte?

St.G.B. §. 345.

I. Straffenat. Ur. v. 9. Januar 1882 g. D. Rep. 3196/81.

I. Landgericht Breslau.

Aus den Gründen:

Bezüglich des Angeklagten ist von dem Urteil als erwiesen angenommen worden, daß er durch die unterlassene Eintragung des Tages der beendigten Strafzeit der Gefangenen S. in den Terminskalender, dessen Führung dem Angeklagten als Sekretär bei der Expedition der Gefangenenanstalt zu B. oblag, eine längere als die urteilsmäßige Detinierung der S. herbeigeführt habe, und daß er bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit sich dieser Unterlassung, somit aber auch ihres möglichen Ergebnisses bewußt geworden sein würde. Gegen die hiernach in Gemäßheit des §. 345 Abs. 2 St.G.B.'s erfolgte Verurteilung wegen fahrlässiger Vollstreckung einer Strafe, welche in dem vollstreckten Maße nicht hätte vollstreckt werden dürfen, wird in der Revision vorgebracht, die Thätigkeit des Angeklagten sei lediglich die eines Bureaubeamten, nicht aber die eines die Strafe selbständig vollstreckenden oder dieselbe vollstrecken lassenden, d. i. die Strafvollstreckung selbständig anordnenden und leitenden Beamten gewesen. Diese Thätigkeit gebe §. 483 St.P.D. lediglich den Staatsanwälten und bezw. Amtsrichtern in die Hand, und es finde sonach auch §. 345 St.P.D. auf andere Beamte als diese keine direkte Anwendung mehr. Diese Ansicht ist jedoch nicht begründet.

Unter Strafvollstreckung kann man nur die Gesamtheit derjenigen Maßregeln verstehen, durch welche die Verbüßung der Strafe bewerkstelligt wird, und es ist innerhalb dieses Begriffes eine absolute Unterscheidung zwischen anordnenden und lediglich ausführenden Maßregeln nicht möglich. Denn weder ist die bloße Anordnung der Strafvollstreckung für sich allein schon die Strafvollstreckung selbst, noch würde ein zwar stattgefundenener aber nicht angeordneter Vollzug der Strafe als eine Strafvollstreckung betrachtet werden können. Darum aber vollstreckt auch derjenige die Strafe, welcher eine desfalls angeordnete Maßregel lediglich vollzieht. Nun richtet sich allerdings dem

Wortlaute nach der §. 345 St.G.B.'s nicht gegen denjenigen, welcher die Strafe vollstreckt, sondern gegen denjenigen, welcher sie vollstrecken läßt, und es fragt sich darum insbesondere, ob das Gesetz hiermit zu erkennen gegeben habe, daß nur der die Strafvollstreckung anordnende Beamte von der vorgesehenen Strafbestimmung getroffen werden solle. Das kann jedoch nicht angenommen werden, weil aus den §§. 340. 341. 343 St.G.B.'s als Bedeutung des Lassens nicht etwa das bloße Unterlassen, wie es in den §§. 346. 347. 357 St.G.B.'s vorkommt, und auch nicht die Anordnung einer betreffenden Maßregel, sondern eine innerhalb der amtlichen Befugnisse sich bewegende Mitwirkung sich ergibt, durch welche die in diesen Paragraphen vorausgesetzten Erfolge herbeigeführt werden, es aber nicht zu verstehen ist, warum in §. 345 St.G.B.'s die Bedeutung dieses Wortes eine andere sein sollte. Allerdings heißt es in §. 340 „begeht oder begehen läßt“, in §. 341 „vornimmt oder vornehmen läßt“ und in §. 343 „anwendet oder anwenden läßt“, während in §. 345 St.G.B.'s nur von einem „vollstrecken lassen“ und nicht zugleich auch von einem „vollstreckt“ geredet wird. Allein diese Verschiedenheit erklärt sich genügend daraus, daß zwar eine Körperverletzung, eine Verhaftung und eine Anwendung von Zwangsmaßregeln von einem einzelnen als Thäter begangen werden kann, die geordnete Strafvollstreckung aber so überwiegend eine Mehrheit von vollstreckenden Personen voraussetzt, daß eine etwaige Ausnahme von dem Gesetze nicht besonders gekennzeichnet und vielmehr als gleichfalls unter dem „vollstrecken lassen“ begriffen betrachtet werden wollte. Sonach fällt aber auch die dem Angeklagten zur Last gelegte Thätigkeit, durch welche eine ungerechtfertigte Verlängerung der Strafe herbeigeführt wurde, unter das allegierte Gesetz.

An dieser Bedeutung des §. 345 St.G.B.'s ist auch durch den von der Revision in Bezug genommenen §. 483 St.P.D. nichts geändert worden. Wie die erste Gesetzesstelle, so spricht zwar auch der §. 483 St.P.D. von der Strafvollstreckung, die er den Staatsanwälten und bezw. Amtsrichtern zuweist. Aber das nämliche Wort ist in beiden Paragraphen verschieden auszuliegen. Denn abgesehen davon, daß es sich in §. 483 St.P.D. lediglich um die Vollstreckung gerichtlich verhängter Strafen handelt, so soll hier nur, was die Vollstreckung von Freiheitsstrafen anbelangt, eine Anordnung dahin getroffen werden, von wem diejenigen Maßnahmen, welche erforderlich sind, den Verurteilten

der Strafanstalt zu überliefern, auszugehen haben. Keineswegs hat jedoch hiermit ausgesprochen werden sollen, daß die Strafvollstreckung mit der Einlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt ihr Ende erreiche, daß also die Nötigung desselben, in der Strafanstalt zu bleiben, keine Strafvollstreckung mehr sei. Auf die Strafvollstreckung innerhalb der Strafanstalt aber hat der Staatsanwalt nach den Dispositionen der Strafprozeßordnung keinen Einfluß, und es kann darum auch nicht behauptet werden, daß das Lassen des §. 345 St.G.B.'s ausschließlich auf ihn als die anordnende Behörde hinweise. Nicht weniger würde auch diese in der Revision vertretene Ansicht von einer auffallenden Lücke im Strafgesetzbuche begleitet sein, weil der Direktor der Strafanstalt, welcher mit dem Bewußtsein der Ungerechtfertigkeit seiner Anordnung befehlen würde, den Gefangenen über die urteilsmäßige Zeit hinaus in Haft zu behalten, wegen eines Amtsverbrechens überhaupt nicht bestraft werden könnte. Nur §. 239 St.G.B.'s würde auf ihn anwendbar sein, da §. 341 sich lediglich auf die Zeit vor der Strafverbüßung bezieht. Endlich weist aber auch die Art und Weise der gesetzlichen Ordnung der in Rede stehenden Strafmaterie darauf hin, daß unter dem „vollstrecken läßt“ des §. 345 St.G.B.'s auch die hier fragliche Mitwirkung zur Strafvollstreckung zu begreifen ist. Denn wenn §. 341 St.G.B.'s, welcher die gesetzwidrige Benachteiligung des Angeklagten und §. 346 St.G.B.'s, welcher die gesetzwidrige Begünstigung desselben vor der Strafvollstreckung zur Strafe zieht, sich mit einer Mitwirkung hierzu begnügen, und wenn ferner in §. 347 St.G.B.'s hinsichtlich der gesetzwidrigen Begünstigung des Verurteilten nach angetretener Strafe gleichfalls nur eine Mitwirkung verlangt wird, so läßt sich nicht einsehen, warum nicht das Gleiche auch von der nach der stattgefundenen Einlieferung des Verurteilten in die Strafanstalt vorgenommenen gesetzwidrigen Benachteiligung desselben, durch welche eine ungerechtfertigte Verlängerung seiner Strafzeit herbeigeführt worden ist, gelten soll.